

Stenographisches Protokoll

über die

vierte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 14. Jänner 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Dr. Michmayr und Michael Herman. — Von Seite der Regierung erschien nach Beginn der Sitzung: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Da die vorschriftsmäßige Anzahl der Herren Abgeordneten vorhanden ist, so erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet; ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Dr. Michmayr (liest dasselbe. — Nach der Verlesung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand Etwas über dieses Protokoll zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich es als genehmigt an.

Heute wurden aufgelegt: Das Sitzungs-Protokoll und das stenographische Protokoll der 2. Sitzung des h. Hauses; der Bericht des Landes-Ausschusses über die Bervollständigung der Carl-Franzens-Universität zu Graz, der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer Erhöhung der Stipendien an der l. Pustbeschlags-Lehranstalt, der Bericht des Landes-Ausschusses über die von der steiermärk. Landwirthschafts-Gesellschaft vorgeschlagene Winzerordnung, und der Bericht über die Anträge zweier Herren Abgeordneten bezüglich der Regulirung der Waldservituten.

Ich habe anzukündigen, 1. daß eine Petition eingelangt ist, eingereicht durch Hrn. Abg. Lohninger; es ist eine Petition des Lehrkörpers der Schuldistricts-Aufsicht zu Windischgraz, in ihrem kurzen wesentlichen Inhalt dahin lautend, daß die Schullehrer bitten, es mögen die Schulgelder zur Vermeidung von Weitwendigkeiten und Unannehmlichkeiten durch die Steuerämter für sie eingehoben werden; es zeigt sich bei dieser Gelegenheit, daß die Bildung eines Petitions-Ausschusses nunmehr nicht länger verschoben werden könne, und ich werde daher diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung

setzen; 2. habe ich anzukündigen einen selbstständigen Antrag des Hrn. Abg. Jakob Syz, wegen Erwirkung von Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht; ich werde denselben vorlesen, werde ihn zur Kenntniß des h. Hauses bringen, werde dem Hrn. Antragsteller eine kurze Begründung, wie es nach der Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben ist, gestatten, und dann die Unterstützungsfrage stellen; ist der Antrag unterstützt, so wird er gedruckt und der weiteren Behandlung des h. Hauses unterzogen werden. — Sind die Herren etwa der Meinung, daß er heute noch nicht, sondern erst in der nächsten Sitzung begründet, und dann erst die Unterstützungsfrage gestellt werden dürfte, so bitte ich, sich darüber auszusprechen; ich glaube, es dürfte das ganz wohl geschehen; wünscht Jemand sich darüber zu äußern? (Es meldet sich Niemand.)

Der Antrag lautet: „Auf Grund des §. 19 der steierm. Landes-Ordnung, dann des §. 11 der Geschäfts-Ordnung dieses h. Hauses, beehrt sich der unterzeichnete Abgeordnete den Antrag zu stellen: der h. Landtag möge beschließen wie folgt: Die h. Regierung wird ersucht, dem zunächst zusammentretenden Reichsrath ein Gesetz vorzulegen, das geeignet ist, das dringende Bedürfniß der Einführung eines, die ganze Monarchie, eventuell die im engeren Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, umfassenden einheitlichen Maß- und Gewicht-Systems zu befriedigen. Jakob Syz.“ Wünscht der Hr. Abg. Syz diesen seinen Antrag jetzt mündlich kurz zu begründen?

Abg. Karnitschnigg (L.-B. Liezen): Ich glaube damit wir nicht auf Abwege gerathen, dürfte es viel-

leicht zweckmäßig sein, daß wir uns auch in unbedeutenden Gegenständen strenge an die Geschäftsordnung halten. Nach §. 11 der Geschäftsordnung heißt es: „Jeder nicht durch obige Bestimmung ausgeschlossene kündigt Antrag eines einzelnen Mitgliedes wird Landeshauptmann in der nächsten Sitzung verkündet, dann in Druck gelegt, und in einer ferneren Sitzung dem Antragsteller eine möglichst kurze Begründung gestattet.“ Ich bin daher der Meinung, daß erst in einer ferneren Sitzung die Begründung stattfinden kann.

Landeshauptmann: Ich habe eben darum früher gefragt, ob Niemand das Wort in dieser Richtung zu nehmen wünscht; ich habe hier nämlich vor Augen gehabt, daß die Drucklegung eine überflüssige ist, wenn der Antrag die Unterstützung nicht findet, und daß die Unterstützungsfrage förmlich nicht gestellt werden kann, wenn man nicht dem Hrn. Antragsteller eine kurze Begründung erlaubt. Ob dies heute zu geschehen habe, oder ein anderesmal, habe ich eben zur Sprache zu bringen gewünscht. Der Antrag wurde mir allerdings schon in der letzten Sitzung überreicht, und insofern würde er in der nächsten Sitzung zur Sprache gebracht werden; wenn aber ein Antrag nur dann als überreicht angesehen werden will, wenn er durch mich angekündigt wird, so bitte ich eben in dieser Richtung einen bestimmten Antrag zu stellen, und mir ihn schriftlich zu geben.

Abg. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich glaube, daß durchaus nach der Geschäftsordnung vorgegangen werden müsse, und da die Geschäftsordnung hier den Gang deutlich vorgeschrieben hat, wird heute keine Begründung stattfinden können, sondern erst in einer der ferneren Sitzungen; wenn der Antrag in Druck bereits ausliegt, kann dem Antragsteller das Wort zur Begründung ertheilt werden.

Landeshauptmann: Gut, so werde ich mich daran halten, der Antrag ist angekündigt, wird also in Druck gelegt und das nächstemal begründet werden.

Der nächste Gegenstand, den ich anzukündigen habe, ist, daß der Hr. Abg. Herman bezüglich der Repartirung des Truppen-Contingentes auf das Land an den Herrn Regierungs-Commissär eine Interpellation zu stellen wünscht. — Nach §. 40 der Geschäftsordnung steht jedem Hrn. Abgeordneten das Recht zu, „durch Fragen an den Landeshauptmann, an die Vorsitzenden der Ausschüsse und den Landes-Ausschuß oder die Organe der Regierung, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nicht auf der Tagesordnung steht. Der Interpellirte kann sogleich Antwort ertheilen oder für eine spätere Sitzung zusichern. Eine Interpellation muß früher beim Landeshauptmann angemeldet und von diesem ange-

kündet sein.“ — Ich kündige also diese Interpellation heute an, und setze sie, da ich sie eben heute angekündigt habe, auf die nächste Tagesordnung. Ich habe endlich noch anzukündigen, daß der Hr. Abg. N. v. Waser bei mir für die heutige Sitzung um Entschuldigung gebeten hat; er ist durch dringende Geschäfte verhindert.

Wir kommen nun zur Tagesordnung: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist das Präliminare pro 1863 des Landesfondes und Grundentlastungsfondes, und der Rechnungsabschluß pro 1861 dieser beiden Fonde; es wird dazu nothwendig sein, einen Ausschuß zu erwählen, u. z. unter dem Namen: Finanz-Ausschuß; es fragt sich nun, ob das h. Haus nicht geneigt ist, auch die nächstfolgenden Gegenstände, nämlich den Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses und den Organisations-Entwurf des Beamtenstatus, wie ich neulich schon bemerkt habe, diesem Ausschusse zuzuthemen, und dafür diesen Ausschuß desto stärker zu machen. — Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich erlaube mir an das h. Haus den Antrag zu stellen: „Der h. Landtag wolle beschließen, es sei zur Vorberathung und Berichterstattung in Betreff nachstehender, vom Landes-Ausschusse überreichter Vorlagen, als: 1. der Gebahrungs-Uebersicht des steierm. Landesfondes im Militärjahre 1861; 2. der Rechnungs-Abschlüsse für den steierm. Grundentlastungsfond für 1861; 3. des Voranschlages über das Landesvermögen des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1863; 4. des Voranschlages über den steierm. Grundentlastungsfond für 1863; 5. des Berichtes des Landes-Ausschusses über dessen Thätigkeit seit 15. April 1861, und 6. des Organisations-Entwurfes, u. zwar für alle diese Vorlagen ein Comité, bestehend aus 17 Mitgliedern, zu wählen.“

Ich erlaube mir diesen Antrag in Kürze mit Folgendem zu begründen. Daß sowohl die Rechnungs-Abschlüsse für das Jahr 1861, als die Voranschläge pro 1863 einem und demselben Comité zu übergeben wären, liegt wohl in der Natur der Sache, und bedarf kaum einer weiteren Begründung. Diese Vorlagen betreffen dieselben Gegenstände, nur für verschiedene Zeit, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei Prüfung des Voranschlages für das Jahr 1863 theilweise die Gebahrungs-Uebersichten und Abschlüsse für das Jahr 1861 werden berücksichtigt und theilweise zur Grundlage genommen werden.

In dieser Richtung dürfte also die Wahl nur eines Comité's für diese Gegenstände genehm sein; die Frage wäre weiter, ob für den Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit und für den Organisations-Ent-

wurf nicht besondere Comité's zu bilden wären? Was vorerst den Bericht des Landes-Ausschusses über sein Wirken anbelangt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß derselbe für den Landes-Ausschuß selbst und für den Landtag von hoher Wichtigkeit ist: für den Landes-Ausschuß, welcher um Genehmigung seines Wirkens bittet. Es wäre der Würde, es wäre der Pflicht des h. Landtages entgegen, wollte man diese Genehmigung ohne vorhergegangene sorgfältigste Prüfung ertheilen; durch letztere wird erst der Genehmigung selbst Werth ertheilt. Wenn im Landes-Ausschusse die Ueberzeugung hervorgerufen wird, daß die von ihm erstatteten Berichte der höchsten Aufmerksamkeit gewürdigt werden, so wird dadurch der Einfluß des Landtages auf den Landes-Ausschuß auch für jenen Zeitraum ausgedehnt, wo ersterer nicht in Thätigkeit ist, ein Umstand, der gewiß von größter Wichtigkeit erscheint. Es werden dadurch mögliche Ausschreitungen des Landes-Ausschusses vermieden, es wird aber dadurch auch die Gelegenheit gegeben, einem verdienstvollen Wirken eine werthvolle Anerkennung auszusprechen.

Allein auch für den Landtag ist die sorgfältige Prüfung des Rechenschafts-Berichtes von höchster Wichtigkeit; dieser erste uns vorliegende Bericht, welcher mit sehr vielem Fleiße, mit einer emsigen Benützung der reichen Erfahrungen in der letzten Zeit, mit großem Freimuth und mit vieler Sachkenntniß verfaßt ist, dieser Bericht wird den Landtag in ein Gebiet einführen, welches vielseitig bisher unbekannt ist. Dieser Bericht wird den Mitgliedern des h. Landtages das weite Feld zeigen, indem er zu wirken berufen ist; es wird ihm dadurch klar werden, welche Verhältnisse zu seinem Wirkungskreise gehören, und diese genaue Kenntniß ist ihm unerläßlich, wenn sein Wirken erspriesslich sein soll.

Alle diese Gründe sprechen nun dafür, vorerst, daß der Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen sei, und es könnte nur daraus vielleicht die Ansicht sich bilden, daß eben dieser Bericht wegen seiner Wichtigkeit einem besondern Comité zuzuwenden wäre; allein andererseits ist es offen, daß, wenn man den Bericht der vollen Aufmerksamkeit würdigt, wenn man den Inhalt desselben vergleicht mit dem Inhalte des Voranschlages für das Jahr 1863, mit der Gebahrungs-Uebersicht für das Jahr 1861, wenn man diese Vergleichung macht, daß man zur Ueberzeugung gelangen müsse, daß alle diese Vorlagen untereinander in unzertrennlicher Verbindung stehen. — Es ist gewiß von hohem Belange, daß bei der Prüfung des Voranschlages die Verhältnisse auf das Sorgfältigste gewürdigt werden, daß man bei jeder Position in die Begrün-

dung derselben eingehe, denn nur dann wird deren Stellung auch eine gerechte sein. Gerade diese Begründung findet sich aber vielfach im Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses; es sind dort die Sphären der Thätigkeit desselben, alle jene Umstände, welche auf den Voranschlag von Einfluß sind, umständlich auseinandergesetzt, und es ist kaum möglich, den Voranschlag zu prüfen und gründlich zu erörtern, ohne daß man auch auf alle Verhältnisse, welche eben im Rechenschafts-Berichte erörtert sind, die vollste Aufmerksamkeit wendet.

Das Nämliche ist der Fall in Bezug auf die Gebahrungs-Uebersichten vom Jahre 1861; die beiden und der Rechenschafts-Bericht stehen auch schon deswegen im unzertrennlichen Zusammenhange, weil eben der Landes-Ausschuß in seinem Berichte für manche Gegenstände eine Indemnität anspricht, welche sich eben auf das Jahr 1861 beziehen.

Hiernach kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß es wünschenswerth sei, diese Gegenstände zusammen zu behandeln; durch diese Behandlung wird es möglich sein, beide gründlich zu beurtheilen, wird dabei an Zeit gewonnen, und es werden Wiederholungen vermieden.

Das Nämliche ist der Fall in Bezug auf den Organisations-Entwurf. — Der Organisations-Entwurf ist unzertrennlich verbunden mit dem Voranschlag; denn eben Anfänge in letzteren gründen sich auf dem Organisations-Entwurfe, und es wird nicht leicht möglich sein, den Voranschlag vollständig zu machen, ohne den Organisations-Entwurf zu berücksichtigen. — Der Organisations-Entwurf steht aber auch in Verbindung mit dem Rechenschafts-Berichte, denn in letzterem sind gerade jene Verhältnisse erörtert, welche eine Aenderung der Organisation bedingen.

Aus diesen Gründen glaube ich daher, daß eine gemeinsame Behandlung und Zuweisung aller dieser Gegenstände an Ein Comité für die Sache nur erspriesslich sein könnte; man kann vielleicht die Einwendung machen, daß zu gewissen Dingen namentlich zum Organisations-Entwurfe, auch eine bestimmte Kenntniß, gewisse Fachstudien vielleicht nothwendig sein dürften; allein dieser Einwendung wird dadurch begegnet, wenn in das Comité auch solche Männer gewählt werden, denen man diese Kenntniße eben zutraut; durch ein vereinigt Comité wird es möglich sein, in der Behandlung aller dieser zusammenhängenden Gegenstände eine solche Aneinanderfolge eintreten zu lassen, wie sie die Gründlichkeit der Behandlung erfordert; es wird aber dadurch auch möglich sein, Wiederholungen zu vermeiden, und vor allem andern die Gegenstände in jener Kürze zur Sprache und zur Verhandlung zu bringen, wie sie

bei der großen Aufgabe, die dem h. Landtage obliegt, nur sehr wünschenswerth scheinen kann.

Es ist nothwendig, daß das Comité, welches ernannt wird, von größerem Umfange sei, und daher scheint der Antrag, 17 Mitglieder in dasselbe zu wählen, begründet. Mit Berufung auf diese Gründe wiederhole ich daher den Antrag.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen; er lautet: (Liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag anzunehmen gesonnen sind, bitte ich aufzustehen (Geschicht). Er ist mit sehr überwiegender Mehrzahl angenommen.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Aus den Gegenständen, welche auf der heutigen Tagesordnung stehen, sowie aus dem, was Sie eben im Antrage angenommen haben, ergibt sich, daß uns mehrere Wahlen bevorstehen; nach der bisherigen Uebung, die im Hause gepflogen worden ist, sind die Scrutinien dieser Wahlen im Hause selbst vorgenommen worden; ich glaube im Sinne vieler der Herren, eines großen Theiles der anwesenden Herren Abgeordneten zu sprechen, wenn ich dem h. Landtage den Antrag stelle: „Der h. Landtag wolle beschließen: Scrutinien der vom Landtag vorgenommenen Wahlen sollen außerhalb der Versammlung vorgenommen, und die Verhandlungen durch sie nicht unterbrochen werden.“ Meine Herren! Ich glaube diesen Antrag kaum begründen zu dürfen; ich werde nur wenige Worte darüber sagen. Ich führe zur Unterstützung dieses Antrages die Uebung, die auch anderwärts, namentlich im h. Reichsrathe bestand, an; ich führe dafür an, daß wir dadurch viele Zeit verloren haben, und viele gewinnen werden, abgesehen von manchen andern Uebelständen, die außerhalb der Schranken dieses h. Hauses unter dem Publikum Platz greifen würden; ich glaube, daß ich diesen Antrag mit voller Berechtigung gestellt habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich muß erst die Unterstützungsfrage über diesen Antrag stellen; im vorigen Falle konnte die zahlreiche Unterstützung zugleich auch als Annahme angesehen werden. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist so zahlreich unterstützt, daß er auch angenommen ist. — Es wäre also zur Wahl des Comité's zu schreiten; ich werde eine kleine Pause eintreten lassen, damit die Herren die Stimmzettel schreiben können, und dann die Urnen herumsenden. (Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe der Stimmzettel.) Nach wiederholter Zählung des Hauses sind 56 Herren Abgeordnete anwe-

send gewesen, welche Stimmzettel abgegeben haben; ich werde nun zählen, ob die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Herren Abgeordneten übereinstimmt. (Die Zählung wird vorgenommen.) Es sind 57 Stimmzettel hier, so müssen wir falsch gezählt haben. (Rufe: Nochmals zählen. — Das Haus wird gezählt.) Jetzt sind 57 Abgeordnete zugegen; es scheint Jemand in den Saal getreten zu sein, den ich früher nicht gezählt habe. — Ich glaube, 4 Herren Scrutatores dürften gerade die passende Zahl sein, damit einer der Herren die Zettel herauszieht und liest, ein Zweiter sie controlirt, ob nicht auf demselben Zettel zwei Namen oder mehr als 17 Abgeordnete stehen, und zwei Herren, welche die Stimmlisten führen. Wenn das h. Haus glaubt, daß 4 Herren dazu genügen würden, würde ich 4 Herren bitten, sich zu diesem Zwecke hinaus zu verfügen; ich werde 2 Herren bitten, die im Scrutiniren sehr geübt sind; Herr Dr. Klein, — doch der ist auf Urlaub, — also ich bitte Herrn Mulley.

Abg. Dr. Hermann Mulley (Cilli): Darf ich mir das Wort erbitten? Nachdem festgesetzt ist, daß die Scrutinien außer der Sitzung Platz zu greifen haben, die Art und Weise jedoch, wie dieselben stattfinden sollen, nicht besprochen worden ist, möchte ich mir zu beantragen erlauben, daß die Scrutinien durch einen von dem Herrn Präsidenten zu wählenden Vorsitzenden, durch die beiden Herren Schriftführer und 2 vom Herrn Präsidenten zu wählenden Scrutatores vorzunehmen sind, damit gewissermaßen auf diese Weise ein Comité gebildet werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen?

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß nach der Gepflogenheit im h. Reichsrathe die Scrutinien immer während der Sitzungen vorgenommen worden sind, damit das Resultat derselben auch noch in der Sitzung dem h. Hause bekannt gegeben werden konnte. Da der h. Reichsrath zwei Vice-Präsidenten hatte, wurde gewöhnlich dazu ein Vice-Präsident durch den Herrn Präsidenten bestimmt, und zugleich wurden einige Herren der h. Versammlung selbst dazu verwendet; ich glaube, daß auch hier ein ähnlicher Vorgang beobachtet werden könnte, daß nämlich der Herr Landeshauptmann einen Vorsitzenden und 3 oder 4 Herren aus der h. Versammlung selbst dazu auffordern möchte.

Landeshauptmann: Wünscht das h. Haus mir die Wahl der Scrutatores zu überlassen? Es wäre kein Zeitersparniß, wenn eben erst Scrutatores gewählt werden sollten. (Es meldet sich Niemand.) Ich setze also voraus, das h. Haus will die Wahl der Herren Scrutatores mir überlassen. Da Niemand gegen die Zahl 4 eine Einwendung

gemacht hat, so setze ich voraus, daß die Herren auch mit der Zahl 4 einverstanden sind; wenn aber nicht, so bitte ich es zu sagen. (Es meldet sich Niemand.) Was das Weitere anbelangt, so glaube ich, könnten die 4 Herren, welche scrutiniren, den Vorstehenden selbst unter sich wählen; mir schiene das am einfachsten; wenn nicht eine Einwendung von Seite des Herrn Abg. Dr. Hermann Mulley, der eine andere Ansicht hegt, gemacht wird, so würde ich bitten, daß der Herr Eduard Mulley, der sich im Scrutiniren schon sehr bewährt hat, dann Herr Dr. v. Neupauer, der auch mit diesem Geschäfte sehr vertraut ist, ferner Herr Berditsch und Herr v. Feyrer das Scrutinium vornehmen. (Rufe: In welchem Locale?) Das Locale ist nebenan bereits gerichtet; es ist das, wo wir uns schon wiederholt versammelt hatten. (Die Scrutatoren entfernen sich aus dem SitzungsSaale.)

Der Gegenstand, der jetzt zur Behandlung kommt, ist der Bericht des Landes-Ausschusses über mehrere dem Landes-Ausschusse nicht zugewiesene Anträge, welche von Herren Abgeordneten in der vorigen Session gestellt worden sind. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den dießfälligen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Moriz v. Kaiserfeld von der Tribune. (Liest den unter A. angeschlossenen Bericht des Landes-Ausschusses.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Löschnigg (Marburg): Der unter Nr. 29 von mir eingebrachte Antrag bezüglich der Feuer-Assicuranz aus Landesmitteln, welche im Nothfalle selbst durch Zwang einzuführen wäre, ist weder bei der Unterstützungsfrage gehörig unterstützt worden, noch wurde selber schriftlich unterstützt; ich erlaube mir daher anzutragen, es möge in dieser Beziehung nicht eine Debatte früher eröffnet werden, bis sich dieser Irrthum, wie nämlich dieser Antrag auf die Tagesordnung gekommen ist, behoben hat, denn er wurde weder bei der Unterstützungsfrage, noch schriftlich unterstützt; in dem Falle würde ich denselben nach §. 11 der Geschäfts-Ordnung in der gegenwärtigen Session wieder aufnehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So gebe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Moriz v. Kaiserfeld: Wenn es sich, sobald der Landes-Ausschuß dazu kommen wird, den Bericht über den Antrag des Herrn Mathias Löschnigg, betreffs einer auf Wechselseitigkeit beruhenden, selbst durch Zwang einzuführenden Feuer-Versicherungs-Anstalt, zu erstatten, zeigen wird, daß der Antrag in der vorigen Session nicht gehörig unterstützt war, so wird

er über diesen Antrag gar keinen Bericht erstatten, und es wird, wenn der Herr Antragsteller etwa einen Werth darauf legt, daß dieser Gegenstand in die Berathung des Landtages genommen werde, seine Aufgabe sein, einen eigenen selbstständigen Antrag darüber in dieser Session einzubringen.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Herm. Mulley (Gilli): Ich bitte um das Wort. (Rufe: Die Debatte ist geschlossen.)

Landeshauptmann: Es hat Niemand den Schluß der Debatte verlangt. Ich habe früher gefragt, ob Jemand zu sprechen wünscht, es hat sich Niemand gemeldet, auf das hat der Herr Berichterstatter gesprochen; eigentlich ist also die Debatte aus, da aber Niemand den Schluß derselben verlangt hat, so kann ich dem Herrn Dr. Herm. Mulley das Wort nicht entziehen.

Abg. Dr. Schreiner (Frohndorfen): Meine Herren! Ich glaube, dadurch, daß der Herr Landeshauptmann dem Berichterstatter das Wort gegeben hat, nachdem früher schon von ihm die Frage gestellt wurde, ob noch Jemand zu sprechen wünsche, ist die Debatte beendet, und nach der Debatte dürfen wir dann keine weiteren Anträge oder Debattirungen vornehmen, und ich bin überhaupt der Meinung, meine Herren, daß wir in jeder Beziehung streng an der Geschäfts-Ordnung halten.

Abg. Dr. Herm. Mulley (Gilli): Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Ueber diesen Gegenstand? über die Formfrage?

Abg. Dr. Herm. Mulley: Es hat sich, glaube ich, nachdem der Herr Berichterstatter das Wort erhalten hat, nur darum gehandelt, ob vorläufig die Frage erlediget werden soll, die der Herr Abg. Löschnigg angeregt hat, nämlich, ob sein Antrag früher hier unterstützt werden soll, oder nicht? Ich habe nämlich die Sache so aufgefaßt, daß es sich hiebei lediglich um diese Vorfrage handelt; in merito selbst aber hat noch Niemand der Herren das Wort genommen, und ich wollte über das Meritorische der hier vorliegenden Anträge sprechen; es hat sich früher um eine Vorfrage gehandelt, welche außer dem Bereiche des Zweckes meiner Debatte gelegen ist.

Landeshauptmann: Wollen Herr Abg. Dr. Schreiner nicht dießfalls einen schriftlichen Antrag einbringen? ich kann nämlich aus der Geschäfts-Ordnung nicht entnehmen, daß, wenn Niemand den Schluß der Debatte beantragt, die Debatte wirklich geschlossen sei; und ich komme

dann jedesmal in eine Verlegenheit, wenn nach dem Berichterstatter das Wort verlangt wird, und darüber mit den einzelnen Herren Abgeordneten eine Controverse entsteht. Es ist der Fall neulich schon vorgekommen, daß, nachdem der Berichterstatter gesprochen hatte, wieder neuerdings das Wort verlangt wurde, und ich war, da Niemand den Schluß der Debatte beantragt hat, nicht in der Lage, den Redner abzuweisen.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnlaiten): Meine Herren! Ich glaube, es bedarf diesfalls keines besonderen Antrages, indem es heißt, daß der Berichterstatter jederzeit der Letzte das Wort zu erhalten habe; nachdem der Herr Landeshauptmann hier gefragt hat, ob Niemand weiter sich an der Debatte theilnehmen werde, und wenn das nicht der Fall ist, sagte der Landeshauptmann, gebe ich dem Berichterstatter das Wort, so hat er damit selbst angekündigt, daß die Debatte geschlossen, und ganz geschäftsordnungsmäßig geschlossen ist.

Landeshauptmann: Dies ist nicht ganz richtig; allerdings wird der Berichterstatter zuletzt zu sprechen haben; so oft Jemand spricht, wird der Berichterstatter sprechen, das hat Professor Schreiner selbst angeführt; es schließt aber nicht aus, daß der Berichterstatter zum zweitenmale als Letzter spricht, und eben, weil das mit Bestimmtheit aus der Geschäfts-Ordnung nicht hervorgeht, wäre es mir sehr lieb, wenn diesfalls ein Antrag gestellt würde, um sich darnach zu benehmen.

Abg. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich glaube, es bedarf nichts weiteres, als daß der Herr Präsident das Haus fragen, ob es durch den Vorgang, wie er hier gepflogen wurde, ob es dadurch die Debatte als geschlossen betrachtet oder nicht; wird sich das Haus dafür entscheiden, daß es durch diesen Vorgang die Debatte als geschlossen ansieht, dann wird eben Niemanden mehr das Wort zu geben sein; wird es aber sich aussprechen, daß es die Debatte als nicht geschlossen betrachtet, dann wird es Jedermann noch freistehen, das Wort zu ergreifen.

Landeshauptmann: Ich bin ganz damit einverstanden, in der Regel gehen aber sonst die Anträge auf Schluß der Debatte von den Herren Mitgliedern aus. Wenn ich aber jedesmal fragen soll, ob die Debatte geschlossen ist, werde ich sehr gerne bereit sein, mich darnach zu benehmen.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß wiewohl der Berichterstatter nach der Geschäfts-Ordnung jedenfalls zuletzt zu sprechen hat, so glaube ich, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß der Berichterstatter auch während der Debatte zu wiederholten Malen das Wort ergreife, um nöthige Aufklärungen zu

geben; also aus dem Umstande, daß der Berichterstatter gesprochen hat, scheint mir noch nicht gefolgert werden zu können, die Debatte sei geschlossen; nur wenn dem Berichterstatter das Schlußwort von dem Präsidenten gegeben worden ist, dann glaube ich, ist die Debatte geschlossen. (Rufe: Ganz richtig!)

Landeshauptmann: Ich berufe mich diesfalls auf §. 30 der Geschäfts-Ordnung, welcher lautet: „Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können nur mehr der Antragsteller und der Berichterstatter über den Gegenstand sprechen;“ es hat also die Versammlung darüber sich auszusprechen. Der Herr Abgeordnete Herrm. Mulley hat sich bereits geäußert; wünscht noch Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Ich bitte den Herrn Berichterstatter, falls er noch irgend etwas zu erwähnen findet, es zu thun; (Rufe: Schluß!) soll somit die Debatte geschlossen sein, so bitte ich den Herrn Berichterstatter das letzte Mal das Wort zu nehmen.

Abg. Dr. Hermann Mulley (Gilli): Ich glaube, es sollte vorläufig darüber abgestimmt werden, ob das Haus den Schluß der Debatte will, das war ja eben der Antrag des Herrn Abg. Moriz von Kaiserfeld.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, also ich bitte den Herrn Berichterstatter, falls er es wünscht, sich zu äußern.

Berichterstatter Moriz v. Kaiserfeld: Ich habe meine Schlußworte bereits gesprochen.

Landeshauptmann: So werde ich den Gegenstand zur Abstimmung bringen; der Antrag des Landes-Ausschusses lautet: (Liest denselben im Berichte A.) Jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der nächste Gegenstand, auf welchen wir übergehen, ist ein Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich einer Abänderung der Geschäfts-Ordnung; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben vorzutragen.

Berichterstatter Dr. v. Streinmayr: (Liest den Bericht, Beilage B.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Reiner (L.-B. Graz): Ich möchte einen Antrag stellen, der aber eigentlich als selbstständiger Antrag zu betrachten ist, indem er einen andern §., nämlich den §. 21 theilweise aufhebt; er steht aber doch in einem solchen Zusammenhange mit den §§. 16 und 17, daß ich mir erlauben möchte, ihn jetzt einzubringen; §. 21 sagt nämlich: „Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffent-

lich; auch Abgeordnete haben nur auf besondere Einladung Zutritt.“ Der §. 17 sagt: „Jedem Ausschusse steht es zu, solche Mitglieder des Landtages, denen er besondere Kenntnisse des Gegenstandes zutraut, zur Theilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen“; nun möchte ich den Antrag stellen, daß jedem Mitglied des Landtages als Zuhörer Zutritt zu den Sitzungen der Sonder-Ausschüsse gestattet sei.

Landeshauptmann: Wenn der Herr Abg. diesen Antrag zu stellen wünscht, so muß ich schon bitten, sich nach §. 11 der Geschäfts-Ordnung zu benehmen, wo es heißt: „Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschuß-Berathung unterzogen werden;“ ich bitte ihn als selbstständigen Antrag zu stellen; gelegentlich der heutigen Debatte kann er nicht nebenbei behandelt werden. Wer wünscht noch über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Reiner (L. & B. Graz): Ich bitte nur das bemerken zu dürfen, daß, wenn der Antrag, welchen der Landes-Ausschuß gestellt hat, so wie §. 17 vom Landes-Ausschuß stylisirt ist, durchgeht, mein Antrag ohnedieß entfällt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) So würde ich die Debatte für geschlossen ansehen; jene Herren, welche dafür sind, daß die Debatte geschlossen ist, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Die Debatte ist geschlossen; ich bitte den Herrn Berichterstatter das Schluß-Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Der von Herrn Abg. v. Reiner gestellte Antrag bezieht sich nicht auf §. 17, sondern auf einen andern §. der Geschäfts-Ordnung, nämlich auf §. 21. Er berührt auch einen andern Gegenstand, indem er, so weit ich ihn verstanden habe, eben bezweckt, daß Mitgliedern der Versammlung der Zutritt zu den Ausschuß-Behandlungen gestattet sein soll; es ist daher im Wesentlichen gegen §. 17 keine Einwendung oder Gegenbemerkung gemacht worden, und ich erlaube mir daher den Antrag zu wiederholen, und den Herrn Landeshauptmann zu bitten, ihn zur Abstimmung zu bringen, wie er vom Landes-Ausschuß gestellt ist. (Liest den Antrag nochmals.)

Landeshauptmann: Da der Antrag gerade vorgelesen worden ist, so bitte ich, daß jene Herren, welche damit einverstanden sind, gefälligst aufstehen wollen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist ein Bericht des Landes-Ausschusses über zwei in der letzten Session gestellte Anträge von Herren Abgeordneten bezüglich der Schul-Patronate. Ich bitte den Herrn Berichterstatter darüber das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Reicher (von der Tribune, liest den Bericht, Beilage C.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Haberbacher (L. & B. Leoben): Ich habe einen dieser Anträge gestellt, wünsche aber einen Anhang hinzuzufügen; ich frage mich daher an, ob ich diesen hier in Antrag bringen soll, oder ob er auch gleich dem Ausschusse zugewiesen werden würde?

Landeshauptmann: Herr Abg. wünschen einen Antrag zu stellen?

Abg. Haberbacher (L. & B. Leoben): Einen Anhang-Antrag zu meinem früheren Antrage.

Landeshauptmann: Dann bitte ich, ihn hier im Hause vorzubringen; selbstständige Anträge sind nach §. 11 der Geschäfts-Ordnung zu behandeln, heute können nur Amendirungs-Anträge zu Anträgen des Landes-Ausschusses gestellt werden; das wäre dann ein selbstständiger Antrag, der geschäftsordnungsmäßig zu behandeln sein würde; ich bitte ihn nachträglich zu stellen. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich bitte das h. Haus, darüber abzustimmen, ob die Debatte als geschlossen anzusehen sei; diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Reicher: Nein.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag noch einmal vorlesen. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Bericht, der zur Verhandlung kommt, ist der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Ignaz Fürst wegen Ausnahme des Marktes Aflenz in die Curie der Städte und Märkte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter darüber das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (von der Tribune liest den Bericht, Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Hermann Mulley (Gilli): Ich glaube, daß wir über diesen Antrag in meritorischer Beziehung heute nicht entscheiden können, nämlich, daß wir den

Gegenstand derselben heute nicht erledigen können, und zwar aus dem Grunde, weil der Landes-Ausschuß über einen andern Antrag, der denselben Gegenstand im Allgemeinen betrifft, und mit welchem der heutige Antrag im nächsten Zusammenhange steht, noch nicht Bericht erstattet hat. — Es ist dies der in der 1. Session vom Herrn Abg. Dr. Gustav Franz Schreiner gestellte Antrag, welcher lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Landesordnung vom 26. Februar d. J., insbesondere hinsichtlich mehrerer Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung, sofort einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und die daraus hervorgehenden Abänderungsanträge sogleich bei dem nächsten Wiederzusammentreten des Landtages demselben zur Verhandlung gemäß §. 53 der Landesordnung vorzulegen. Graz am 14. April 1861.“

Es fehlt auch wirklich nicht an Gründen gewichtiger Art, welche den Landes-Ausschuß bestimmen werden, mit Rücksicht auf diesen Antrag des Herrn Professor Schreiner in eine Revision der Landesordnung einzugehen; ich erwähne hiebei beispielsweise nur, daß nach der jetzt bestehenden Landeswahlordnung einige hervorragende Märkte Steiermarks nicht mit den Städten und Märkten, sondern mit den Landgemeinden wählen, wie z. B. der Markt Gonobitz, und wenn ich nicht irre, der Markt H. Auch wurde in einer unlängst abgehaltenen Sitzung der Gemeindevertretung von Gills der Beschluß gefaßt, eine Petition dem h. Landtage zu überreichen, dahin lautend, daß die Stadt Gills einen eigenen Vertreter im h. Landtage erhalte.

Ich habe mich in der Sitzung, als Mitglied der Gemeindevertretung nämlich, dahin ausgesprochen, daß, wenn dieser Petition stattgegeben wird, dies in einer zweifachen Art geschehen könne, entweder durch Abänderung der Landesordnung, oder durch Abänderung der Landes-Wahlordnung. Es wird sich also möglicherweise bei dieser Petition um eine Abänderung der Landes-Wahlordnung handeln. Es sind nun dies lauter Gegenstände, welche mit dem vom Herrn Prof. Schreiner gestellten Antrage, über welchen noch kein Bericht des Landes-Ausschusses vorliegt, in dem nächsten Zusammenhange stehen, daher dieselben auch mit jenem Antrage, nämlich mit dem vom Landes-Ausschuße über den Antrag des Herrn Prof. Schreiner zu erstattenden Berichte unter Einem vorgetragen werden sollen. Ich stelle nunmehr den Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei der Antrag über die Aufnahme des Marktes Aflenz in die Zahl der wahlberechtigten Städte und Märkte des Bezirkes Bruck dem Landes-Ausschuße zu dem Behufe zu-

rückzustellen, daß er denselben in die Berichterstattung über den Antrag des Herrn Prof. Schreiner vom 14. April 1861, Nr. 18, einbeziehe.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Bannisch (Bruck): Der Antrag des Herrn Prof. Dr. Schreiner ist bereits dem h. Landes-Ausschuße vorgelegen, und ungeachtet dessen hat sich derselbe bewogen gefunden, in die Berichterstattung über den Antrag des Herrn Ignaz Fürst auf Einbeziehung des Marktes Aflenz in die Curie der Städte einzugehen, und darüber Bericht zu erstatten. Es mag jedenfalls opportun sein, daß auch noch einige andere Märkte, welche bisher nicht in die Curie der Städte und Märkte einbezogen wurden, das Begehren und den Antrag stellen, man möge ihnen die gleiche Berechtigung angedeihen lassen; allein, nachdem der Markt Aflenz bereits seine Berechtigung im vorigen Landtage geltend gemacht, andererseits der Landes-Ausschuß ungeachtet des Umstandes, daß der Abänderungs-Antrag des Herrn Prof. Schreiner, welcher mehrere Bestimmungen der Landes- und Wahlordnung betrifft, vorlag, — in diesen Gegenstand separat einzugehen befunden hat, so ist nicht abzusehen, warum dieser Gegenstand und der Separatantrag des Herrn Abg. Fürst der heutigen Beschlußfassung entzogen und nicht darüber heute schon abgestimmt werden soll. Ich stelle daher den Antrag, daß es bei der Beschlußfassung nach dem Antrage des Landes-Ausschusses zu verbleiben habe.

Landeshauptmann: Ich muß die Unterstüßungsfrage bezüglich des Antrages des Abg. Dr. Hermann Mulley stellen. Derselbe lautet: „Es sei der Antrag über die Aufnahme des Marktes Aflenz in die Zahl der wahlberechtigten Städte und Märkte des Bezirkes Bruck dem Landes-Ausschuße zu dem Behufe zurückzustellen, daß er denselben in die Berichterstattung über den Antrag des Herrn Prof. Schreiner vom 14. April 1861, Nr. 18, einbeziehe.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, gefälligst aufzustehen. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich glaube, die Unterstüßung des Antrages des Herrn Dr. Mulley von meiner Seite hat schon zu erkennen gegeben, daß ich in genere mit dem Antrage desselben einverstanden bin, nämlich, mit der Ueberweisung desselben an denjenigen Ausschuß, der über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schreiner zu berathen haben wird. Ich muß aber jedenfalls auch gegen den Antrag, wie er vorliegt, an und für sich sprechen, denn mir scheint derselbe nicht

constitutionell zu sein. Der Antrag lautet: „Der Landtag wolle bei Sr. Majestät den Antrag stellen, daß der Markt Aflenz u. s. w. aufgenommen werde.“ Es scheint mir dies nicht in unsern Staats-Grundgesetzen und insbesondere in der Landesverfassung von Steiermark begründet. Nach constitutionellen Principien gibt Sr. Majestät nicht aus eigener Machtvollkommenheit die Entscheidung, es beschließt entweder der Landtag oder der Reichsrath, und Sr. Majestät gibt dann die Sanction hiezu. Es müßte daher jedenfalls vor Allem ein Beschluß des Landtages über die Sache erfolgen, welcher, je nachdem er ein Landesgesetz, oder ein einfacher Beschluß sein soll, entweder die Sanction Sr. Majestät erhalten muß, oder einfach schon durch den Beschluß bindend wird. Aber, wenn man so, wie es hier geschieht, erst den Antrag stellt, daß der Markt aufgenommen werde, würde die Sache lediglich dem Ermessen Sr. Majestät überlassen sein, ohne daß irgend ein constitutioneller Körper diesfalls einen Beschluß faßt. Es müßte daher nach meiner Anschauung der Antrag jedenfalls dahin lauten: der hohe Landtag wolle beschließen, daß der Markt Aflenz in die Zahl der wahlberechtigten Städte und Märkte aufgenommen werde, und dieser Beschluß wird dann Gegenstand der Sanction Sr. Majestät sein, wenn man glaubt, daß zu dieser Abänderung ein Landes-Gesetz erforderlich ist. Ich möchte aber meinen, daß nach §. 53 die Sanction nicht einmal nöthig erscheint, sondern daß ein einfacher Landtagsbeschluß genügend ist; nur wäre dieser Beschluß nach §. 38 der Landes-Ordnung unter einer gewissen Formalität zu fassen, es wäre nämlich die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich. Sollte jedoch das hohe Haus der Meinung sein, daß die Aenderung nur im Wege eines Landesgesetzes geschehen könne, so müßte der Beschluß der Sanction Sr. Majestät unterzogen werden; in jedem Falle aber muß ein Beschluß des Landtages gefaßt werden. Ich muß mich daher gegen den Antrag, wie er vom Landes-Ausschusse gestellt ist, nämlich einfach bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, daß der Markt Aflenz in die Curie der Städte und Märkte aufgenommen werde, aussprechen, weil ich denselben eben nicht mit den constitutionellen Prinzipien und mit der Landes-Ordnung übereinstimmend finde. (Bravo.)

Abg. Dr. Slubek (L.-B. Ordnung): Ich muß den Antrag, welchen Herr Dr. Hermann Mulley eingebracht hat, auf das Wärmste unterstützen. Die Gründe, die Herr Dr. Rechbauer angeführt hat, sind ohnehin für sich schon triftig, und ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß wir zuerst ein Gesetz haben müssen, welches sich auf mehrere Ortschaften ausdehnt, und daß wir nicht bloß von Fall zu Fall entscheiden sollen, ob die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden solle oder nicht. Ich führe nur ein Beispiel

an: Der kleine Ort Friedberg ist eine Stadt, der bedeutende Ort Hartberg aber ist nicht in die Kategorie der Städte eingereicht worden. Wir müssen also im vorliegenden Falle ein Landesgesetz erwirken und dann nach dem Landesgesetze werden wir erst sehen, welche Ortschaften in die Kategorie der Städte einzureihen sind. Ich muß also den Antrag des Herrn Dr. Hermann Mulley auf das Wärmste unterstützen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich muß bemerken, daß Hartberg nach §. 2, lit. c. der Landes-Wahlordnung als Hauptort des Wahlbezirktes aufgenommen erscheint.

Abg. Karnitschnigg (L.-B. Liegen): Ich muß ebenfalls den Antrag des Herrn Dr. Hermann Mulley unterstützen und ich werde für denselben stimmen. Der Umstand, welcher mich hiezu bestimmt, ist im Wesentlichen folgender: Von den 63 Landtags-Mitgliedern sind 60 von den Gemeinden und anderen verschiedenen Wahlkörpern zu wählen; es sind diese 60 Landtags-Abgeordnete auf verschiedene Wahlkörper, nach dem Verhältnisse ihrer Interessen, und wesentlich nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung repartirt. Wenn ich nun aus einem Wahlkörper einen großen Theil herausziehe, und diesen Theil einem anderen Wahlkörper zutheile, so wird dieses Verhältniß gestört, die Repartition der Landtags-Mitglieder bleibt aber dieselbe. Es würde daher eine solche Rückwirkung auf die Vertheilung stattfinden, welche unstatthaft wäre, und deshalb bin ich der Meinung, daß der Antrag des Landes-Ausschusses nicht anzunehmen sei.

Landeshauptmann: Wünschen Herr Dr. Stremaier in der Eigenschaft als Abgeordneter, nicht als Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. Stremaier: Ich behalte mir das Wort zum Schlusse vor.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Nischmayr (Radkersburg, von der Tribune): Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Mulley, und ich erlaube mir hiezu noch einen Grund anzuführen. Es sind erst wenige Minuten, daß das hohe Haus dem Antrage des Landes-Ausschusses gemäß den Beschluß gefaßt hat, derselbe sei mit der Vorberathung und Berichterstattung über den Antrag des Herrn Fürst, Nr. 46, betreffend die Einbeziehung von Aflenz in die Curie der Städte und Märkte beauftragt. Ich glaube nun, daß es denn doch noch nicht an der Zeit ist, diesen Beschluß wenige Minuten, nachdem er gefaßt worden ist, zur Aus-

führung zu bringen. Wir haben nicht gesehen, — und es wäre dieß auch geradezu unmöglich gewesen, — daß sich der Landes-Ausschuß in eine Vorberathung über diesen vom h. Hause gefassten Beschluß eingelassen habe, und es würde daher unser Beschluß geradezu nur eine leere Formalität sein. Ich wollte nur zu den anderen bereits vorgebrachten Gründen, die ich ebenfalls aufrecht halte, noch diesen einen Grund angeführt haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Perman (L.-B. Pettan): Die Bürger des Marktes Aflenz treiben Viehzucht, Ackerbau, und sind daher zugleich selbst Bauern; sie haben mit dem umliegenden Bauernstande keine verschiedenen, sondern dieselben Interessen; die Vertretung des Bauernstandes wahrlich gewiß auch am besten ihre Interessen. Dasselbe gilt auch bezüglich der übrigen Märkte des Wahlbezirkes Bruck. Es dürfte übrigens der Vortheil der indirecten Wahl für die Bürger von Aflenz ein illusorischer sein, da sie durch Erlangung derselben keinen Vertreter mehr bekommen, und es für sie ziemlich gleichgiltig sein dürfte, ob sie ihren Vertreter hüben oder drüben bekommen. Ich glaube der Grund dieses Ansuchens dürfte vielmehr in der Sucht nach Privilegien und nach einer Sonderstellung des Marktes Aflenz gelegen sein. Wie es denn auch sei, mindestens ist die Sache gleichgiltig, und ich denke, wegen einer indifferenten Sache sollten wir doch nicht ein Gesetz abändern. Es sind noch mehrere Märkte mit einer größeren Bevölkerung in derselben Lage; bewilligen wir das heutige Ansuchen, so werden auch die übrigen kommen; machen wir aber heute ein Gesetz, daß diesem Ansuchen nicht Folge gegeben werde, so wird daselbe eine Richtschnur für die übrigen Märkte sein; eine stückweise Abänderung der Landes-Wahlordnung kann ich nicht befürworten.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich habe von den Herren, welche Anträge gestellt haben, noch keinen schriftlich bekommen; ich werde die Unterstützungfrage über dieselben stellen. Der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Mulley ist bereits unterstützt; der Hr. Abg. Dr. Rehbauer stellt für den Fall, als dieser Antrag nicht angenommen wird, folgenden: „Der hohe Landtag wolle beschließen, daß der Markt Aflenz in die Zahl der nach §. 2 der Landtags-Ordnung wahlberechtigten Städte und Märkte des Bezirkes Bruck aufgenommen werde.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu

ergreifen wünscht, werde ich die Debatte für geschlossen erklären. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (von der Tribune herab): Meine Herren! Der Antrag des Ausschusses ist in mehrfacher Beziehung angefochten worden. Erstens hat der Hr. Abg. Mulley den Antrag gestellt, die Verhandlung oder wenigstens die Beschlußfassung hierüber so lange zu vertagen, bis der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner auf die Tagesordnung gestellt sei. Dieser Antrag scheint mir auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung den mir zwar nicht vorliegenden Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner im Wesentlichen anzuführen. Hr. Dr. Schreiner hat in der vorigen Landtags-Session den Antrag gestellt, der hohe Landtag möge den Landes-Ausschuß beauftragen, daß er in eine Revision der Landes-Ordnung überhaupt, und der Landtags-Wahlordnung insbesondere eingehe, und seine Anträge darüber in einer der nächsten Sessionen vor das Haus bringe. Dieser Antrag geht also, wenn er von dem h. Hause angenommen sein wird, nur dahin, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er in einer späteren Session einen Antrag stelle, ob und in welchen Punkten die Landes-Ordnung, beziehungsweise die Landes-Wahlordnung geändert werden solle. Es kann also nicht gesagt werden, daß der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner irgendwie in einer Verbindung mit dem heute vorliegenden Antrage des Landes-Ausschusses stehe; denn wenn wirklich heute der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner, und beziehungsweise der Bericht des Landes-Ausschusses darüber auf die Tagesordnung gesetzt wird, so hat das nur die Folge, daß im Falle, wenn dieser Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner vom Hause angenommen wird, nicht etwa irgend eine Abänderung der Landes-Ordnung beschlossen wird, sondern eben nur, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, späterhin, also nicht im Laufe dieser Session, sondern in einer späteren Session Anträge zu stellen, welche etwa auf eine Abänderung der Landes-Ordnung oder der Landes-Wahlordnung insbesondere gerichtet sind. Es kann also hier nicht gesagt werden, daß diese beiden Anträge mit einander connex, d. i. verbunden sind; der eine, welcher eben jetzt Gegenstand der Berathung des h. Hauses ist, geht nur dahin, daß eine Abänderung der Landtags-Wahlordnung geschehe, der andere, daß der Landes-Ausschuß die Landes- und die Landtags-Wahlordnung prüfe, und dann selbstständig Anträge auf Abänderung derselben stellen möge. Es wäre schon in der Aufgabe des Landes-Ausschusses gelegen gewesen, eben eine solche Prü-

fung aus Eigenem vorzunehmen, und es ist jetzt nicht an der Zeit, sich darüber auszusprechen, ob und inwiefern eine solche Prüfung von Seite des Landes-Ausschusses vorgenommen sei; denn das wird Sache der Berichterstattung über den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner sein. Allein ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich eben heute um den concreten Fall einer wirklichen Abänderung der Landtags-Wahlordnung handelt, während durch die Beschlußfassung des h. Hauses über den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Schreiner, sie möge wie immer ausfallen, doch nie der Zielpunkt erreicht werden kann, daß im Laufe dieser Session eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung in irgend einem anderen Punkte geschehe. Mir schiene es nun allerdings, wenn das h. Haus von der Ansicht ausgeht, welche der Landes-Ausschuß theilt, daß der Wahlort Aflenz in die Curie der Städte und Märkte aufzunehmen sei, — mir schiene es, sage ich, dann nicht gerechtfertigt, mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schreiner die Beschlußfassung zu verzögern, denn in der That sehe ich, wie schon gesagt, den angedeuteten Zusammenhang nicht ein, und mir scheint da eben nur ein Mißverständnis von Seite des Herrn Abg. Dr. Müller in der Beziehung vorzuliegen, daß er von der Ansicht ausgeht, der Landes-Ausschuß habe Abänderungen der Landtags-Wahlordnung schon sofort zu berathen und vor das Haus zu bringen, während der Antrag Dr. Schreiner's eben nur dahin geht, der Landes-Ausschuß habe dies in einer späteren Session zu thun. So viel über den Vertagungsantrag.

Es ist ferner zweitens die Einwendung erhoben worden, daß es sonderbar erscheine — ich glaube nicht, daß diese Einwendung mit einem bestimmten Antrage in Verbindung gebracht wurde, — daß, — nachdem der Antrag des Herrn Abg. Fürst unter diejenigen Anträge zähle, bezüglich welcher der h. Landtag eine bestimmte Beschlußfassung hinsichtlich der Zuweisung an den Ausschuß nicht gefaßt hat, — daß, sage ich, nachdem der Beschluß, diesen Antrag dem Ausschusse zur Berathung zuzuweisen, erst in der heutigen Sitzung gefaßt wurde, doch schon sofort mit der Berichterstattung hierüber begonnen werde. Es scheint mir das kein besonderer Widerspruch zu sein, denn das h. Haus hat ja eben nicht beschlossen, daß der Landes-Ausschuß nothwendigerweise erst späterhin diese Vorberathung vornehmen müsse, sondern es hat eben nur beschlossen, daß der Landes-Ausschuß eine solche Vorberathung vornehmen möge, und dies hat der Landes-Ausschuß, von der Voraussetzung ausgehend, daß der von ihm gestellte Antrag, — wie es wirklich geschehen ist, — angenommen werde, schon zum Voraus gethan, und die Resultate dieser Vorberathung sind eben Gegenstand der Berichterstattung über die Aufnahme des Marktstevens Aflenz in die Curie der Städte und

Märkte gewesen. Ich glaube also, es könnte den Ausschuß nur der Vorwurf treffen, daß er in der That mehr gethan hat, als ihm stricte aufgetragen war. Was die Erhebungen in dieser Beziehung anbelangt, so hat bereits der Bericht darauf hingedeutet, daß dieselben in umfassender Weise geschehen sind, und zwar durch Einvernehmung der Gemeinde-Vorstellung, durch Einvernehmung der Bezirksämter, — nicht bloß von Aflenz, sondern von allen den Orten, welche in die Curie der Städte und Märkte des Wahlbezirkes Bruck aufgenommen sind; es kann also nicht gesagt werden, daß der heutige Antrag ohne gründliche Vorberathung gestellt worden ist.

Nur Eine Stimme hat sich gegen den Antrag selbst, gegen das Wesen desselben ausgesprochen, diese Stimme war die des Herrn Abg. Herman. Derselbe hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Lebensweise, die Beschäftigung, der Berufskreis der Mehrzahl der Bewohner des Marktes Aflenz ein bäuerlicher sei, und daß daher kein Grund bestehe, eben hier eine Ausnahme zu machen und gerade den Markt Aflenz aus der Curie des bäuerlichen Bestandes, der Landbevölkerung, auszuschneiden und der Curie der Städte und Märkte zuzuweisen. Der Landes-Ausschuß hat diese Frage wohl erwogen, und es ist bereits in dem Berichte, welchen ich früher vorzutragen die Ehre hatte, angeführt, was eben dafür spricht, daß es sich hier nicht bloß um ein Interesse der bäuerlichen, der Landbevölkerung, sondern um ein Interesse der industriellen, der gewerblichen Berufskreise handelt, daß es sich hier also um solche Verhältnisse handelt, welche in der That den Markt Aflenz zu dem gestellten Anspruche berechtigen, in die Curie der Städte und Märkte aufgenommen zu werden. Es kann wohl von einem Privilegium in dieser Beziehung keine Rede sein, denn in der That sind die Bestimmungen unserer Landtags-Wahlordnung, insofern als sie den Städten und Märkten auf eine andere Art die Ausübung des Wahlrechtes geben, nicht als Privilegien zu bezeichnen. Es kann aber andererseits auch nicht gesagt werden, wie es von Seite des Herrn Herman geschehen ist, daß es am Ende für den Markt gleichgiltig sei, ob er wirklich nur im Kreise der Landbevölkerung, oder aber im Kreise der Städte und Märkte sein Wahlrecht ausübe. Es ist deshalb nicht gleichgiltig, weil unsere Landtags-Wahlordnung die Unterscheidung zwischen directem und indirectem Wahlrechte macht, und in der That gerade die Städte und Märkte sich des directen Wahlrechtes erfreuen, was bei der Landbevölkerung noch nicht der Fall ist. Es scheint mir also hier ein Umstand vorzuliegen, welcher allerdings für den Anspruch des Marktes Aflenz in der Richtung spricht, daß es nicht gleichgiltig für den Markt ist, ob er in die Curie der Städte und Märkte aufgenommen sei, oder ob er mit der Landbevölkerung sein Wahlrecht ausübe. Ich glaube also, daß auch in dieser Beziehung der Antrag des Ausschusses gerechtfertigt sei.

Es ist ferner in dieser Beziehung von mehreren Herren Abgeordneten erwähnt worden, daß das Bedürfniß einer Aenderung der Landtags-Wahlordnung, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme einzelner Märkte in die Curie der Städte und Märkte, vorhanden sei, und daß diesem Bedürfnisse auch Rechnung getragen werden solle. Es ist dem Landes-Ausschusse bisher ein diesfälliger Antrag oder irgend eine Petition in dieser Richtung von irgend einem anderen Markte als Aflenz nicht vorgekommen; der Landes-Ausschuß glaubte aber hier von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß Wohlthaten, — und als eine solche glaubte er eine solche Aenderung jedenfalls unter gleichen Umständen ansehen zu dürfen, — nicht aufgedrungen werden sollen, und daß es insbesondere den Einzelnen überlassen werden müsse, sich darüber in's Klare zu bringen, ob die Bedürfnisse, ob die Verhältnisse, ob die Berufskreise im Inneren ihres Gemeinwesens von der Art sind, daß sie eine Ausscheidung aus der ländlichen Bevölkerung zulassen und wünschenswerth machen; der Landes-Ausschuß glaubte von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß dieses eben der Petition dieser Einzelnen zu überlassen sei; bisher ist ihm ein solcher Antrag nicht zugekommen, es liegt ihm ein solcher nur bezüglich des Marktes Aflenz vor; der Antrag ist von der Gemeinde des Marktes selbst gestellt und er ist von der Markt-Repräsentanz und von den politischen Behörden befürwortet, und es schiene mir in der That nicht gerechtfertigt, wenn der h. Landtag, deshalb, weil eben andere Märkte in einer ähnlichen Lage seien und ein gleiches Bedürfniß geltend machen können, das gerechtfertigte Begehren des Marktes Aflenz hier ausschließen oder die Entscheidung darüber auch nur vertagen würde.

Es ist endlich von Seite des Herrn Dr. Rechbauer gegen den Antrag des Ausschusses in formeller Beziehung ein dem ersten Anscheine nach gewichtiges Bedenken geltend gemacht worden, — gewichtig deshalb, weil es sich hier in der That um die verfassungsmäßige Stellung dieses Antrages handelt. Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer ist im Wesentlichen nur gegen die Form des Antrages des Landes-Ausschusses gerichtet und es wird gesagt, der h. Landtag könne sich nicht damit begnügen, einen Antrag auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung zu stellen, sondern er müsse dieselbe beschließen, und insoferne als er dieselbe beschließe und Sr. Majestät diesen Beschluß sanctionire, erfolge die Aenderung. Auch in dieser Beziehung war die Form des gestellten Antrages Gegenstand reiflicher Ueberlegung und Erwägung des Landes-Ausschusses. Es ist allerdings auf den ersten Blick auffallend, daß, während in der Landes-Ordnung in der Regel nur von Landes- und Reichsgesetzen die Rede ist, der Antrag hier so gestellt ist: Der h. Landtag wolle den Antrag stellen, daß der Markt Aflenz in die Curie der Städte und Märkte aufgenommen

werde. In der That ist aber hier der Wortlaut des §. 53 der Landtags-Wahlordnung zur Grundlage des Beschlusses des Landes-Ausschusses genommen, es ist eben der Wortlaut des §. 53, welcher für die vom Ausschusse beantragte Form des Antrages spricht. §. 53 sagt nämlich: „Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes-Ordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.“ Es ist hier ausdrücklich bedingt, daß der Landtag eben nichts Anderes, als einen Antrag auf Aenderung beschließen könne, es ist daher der Antrag in formeller Beziehung insoweit gerechtfertigt, daß er vollkommen mit §. 53 der Landtags-Wahlordnung übereinstimmt. Ich habe aber allerdings noch ferner beizufügen, daß mir gerade diese Textirung der Landes-Ordnung, beziehungsweise der Landes-Wahlordnung, der eigenthümlichen Natur der verfassungsmäßigen Verhältnisse vollkommen zu entsprechen scheint. Wenn es sich um eine bestimmte Schlußfassung des Landtages handelt, so ist es ganz richtig, daß der Antheil des Landtages an der Gesetzgebung nur im Wege eines Landesgesetzes zur Geltung gebracht werden könne.

Es würde sich also hier um die Frage handeln: Kann durch ein Landesgesetz die Landes-Ordnung abgeändert werden oder würde ein Landesgesetz schon die Bedeutung haben, welche in rechtlicher Beziehung zur Aenderung der Landes-Ordnung nothwendig ist? Die Landes-Ordnung ist aber nicht bloß ein Theil der Landes-Gesetzgebung, sondern die Landes-Ordnung ist ein wesentlicher Theil der Reichsverfassung; es kann also bei der Aenderung der Landes-Ordnung nicht etwa bloß von der Thätigkeit der Landes-Gesetzgebung die Rede sein, sondern es handelt sich hier um einen Act der Reichs-Gesetzgebung. Es würde also hier die weitere Frage entstehen: Ist die Aenderung der Landes-Ordnung demnach nicht der Beschlußfassung des hohen Reichsrathes zu überlassen? Und das ist eben das Eigenthümliche der Bestimmung des §. 53, daß dies auch nicht der Fall ist, sondern daß, ich darf sagen mit Rücksicht auf die eigenthümliche Entstehungsart unserer Verfassungs-Verhältnisse, §. 53 eine Bestimmung enthält, wodurch allerdings durch die gesetzgebende Wirksamkeit einerseits des Landtages, andererseits Sr. Majestät eine Aenderung eines von Reichswegen geltenden, eines Reichsgesetzes, ja eines Reichs-Grundgesetzes erfolgen kann. Würde man an dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer festhalten, so käme man entweder dahin, ein Landesgesetz zu erlassen, welches bestimmt wäre, ein Reichsgesetz abzuändern, oder man käme, — und das wäre, wie ich glaube, die eigentliche und richtige Konsequenz, — dahin, daß der Landtag sich erst mit seinem Beschlusse an den hohen Reichsrath wenden müßte, und daß die Regierung erst dann in die

Lage käme, im Wege der Reichs-Gesetzgebung den Beschluß des Landtages zu sanctioniren. Deshalb scheint mir die Bestimmung des §. 53, eine der Natur der Verhältnisse, eine dem rechtlichen Bestande der Verfassung und der eigenthümlichen Fortbildungs-Fähigkeit derselben vollkommen entsprechende zu sein, und deshalb erscheint mir die Bestimmung des §. 53 so wichtig, daß in der That auch nicht ein Jota in dem von mir vertheidigten Antrage des Landes-Ausschusses in dieser Beziehung geändert werden dürfte.

In der That haben wir aber auch, was Abänderungen der Landes-Ordnungen überhaupt anbelangt, ein Präcedens, auf welches ich mich wohl schon deshalb beziehen darf, weil bei der Jugend unserer verfassungsmäßigen Verhältnisse eben auch auf Präcedenzfälle hinsichtlich der Fortbildung derselben wohl gesehen werden kann. Es ist bereits in der Landtags-Session des Jahres 1861 von Seite des Vorarlbergischen Landtages ein Antrag auf Abänderung einer Stelle der Vorarlbergischen Landes-Ordnung gestellt; es ist auch in der That diesem Antrage des Vorarlbergischen Landtages Statt gegeben worden, es hat die daraus erfolgende Abänderung der Landes-Ordnung nicht etwa einen Gegenstand der Landes-Gesetzgebung, sondern der Reichs-Gesetzgebung gebildet, und es haben Se. Majestät eben in Stattgebung des Antrages des Vorarlbergischen Landtages diese Abänderung vorgenommen, in wörtlicher Uebereinstimmung mit jenem Paragraphen der Landtags-Wahlordnung, wie er auch hier als §. 53 in der steiermärkischen Landtags-Wahlordnung enthalten ist. Mir scheint daher auch in formeller Beziehung die Sache so klar und evident zu sein, daß von einer Aenderung des Antrages des Landes-Ausschusses in dieser Beziehung keine Rede sein dürfte.

Ich erlaube mir daher, den Antrag, wie er von Seite des Landes-Ausschusses gestellt ist, dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Es liegen zwei Abänderungsanträge gegen den Antrag des Landes-Ausschusses vor, beide sind bereits unterstützt, und ich werde sie nun der Reihenfolge nach zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst den Antrag des Herrn Dr. Hermann Mulley, weil derselbe viel weiter geht, indem er die weitere Behandlung des Gegenstandes, wie sie vom Landes-Ausschusse beantragt wird, gänzlich beseitiget, dann den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, welcher sich in merito dem Antrage des Landes-Ausschusses anschließt, bezüglich der Form aber in wichtiger Weise davon abweicht, und dann den Antrag des Landes-Ausschusses ab; durch die Abstimmung des letzteren würde zugleich auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Herman, der lediglich negativer Natur ist, von selbst erledigt sein. Wird gegen diese Fragestellung etwas eingewendet? (Es meldet sich Niemand zum Worte.) Der Antrag des Herrn Dr. Hermann Mulley lautet (liest): „Der h.

Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag über die Aufnahme des Marktes Aflenz in die Zahl der wahlberechtigten Städte und Märkte des Bezirkes Bruck dem Landes-Ausschusse zu dem Behufe zurückzustellen, daß er denselben in die Berichterstattung über den Antrag des Prof. Schreiner vom 14. April 1861, Nr. 18, einbeziehe.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe (Dieselbe erfolgt). Jetzt ist es die Minorität. Der Antrag des Herrn Dr. Hermann Mulley ist sonach mit Majorität angenommen, und es befehlet sich daher sowohl der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer als der des Landes-Ausschusses.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstande über, nämlich zu dem Berichte des Landes-Ausschusses über die Gesuche von Gemeinden um Bewilligung von Steuerzuschlägen. (Es liegen der betreffende Bericht und der Gesetzentwurf abgesondert gedruckt vor. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribune — liest den als Beilage E. angeschlossenen Bericht): Dabei erlaube ich mir noch Folgendes anzuführen: Nachdem der Entwurf des Landesgesetzes gedruckt war, sind noch drei Gemeinden durch die betreffenden Bezirksämter um höhere Steuerzuschläge eingeschritten, und zwar die Gemeinde Weiskirchen um eine 20%ige Umlage, dann die Gemeinden Lind und Teufenbach im Bezirke des Marktes Neumarkt, welche zwar schon im gedruckten Gesetzentwurfe mit einem Percenten-Ausmaße, jedoch mit einem minderen aufgeführt sind. Es ist die Gemeinde Lind um eine 39%ige Umlage statt einer 19%igen, und die Gemeinde Teufenbach um eine 55%ige statt einer 35%igen eingeschritten, und zwar aus dem Grunde, weil diese beiden Gemeinden früher in dem Bezirks-Präliminare zur Erhaltung der Bezirksstraße eine 20%ige Umlage eingestellt hatten, um die Straßenherstellung nicht in natura zu besorgen, sondern durch Geld zu reluiren. Diese Umlage wurde den Gemeinden von der h. Statthalterei im Bezirks-Präliminare nicht bewilligt, sondern die Gemeinden wurden angewiesen, diese vorkommenden Auslagen in das Gemeinde-Präliminare einzustellen. Aus diesem Grunde haben die beiden genannten Gemeinden ihr Präliminare zurückgefordert, den Mehrbetrag von 20% für die Straßenerhaltung eingestellt, und das Präliminare sofort wieder dem Landes-Ausschusse zugemittelt, und diese modificirten Präliminarien sind dem Landes-Ausschusse erst vor zwei Tagen zugekommen, daher ich so frei war, dies zu bemerken, damit in dem betreffenden Gesetzentwurfe jetzt die Modification vorgenommen werde, daß bei dem Bezirke Judenburg die Gemeinde Weiskirchen mit einer 20%igen Umlage, und im Bezirke Neumarkt

die Gemeinde Lind mit einer 39%igen statt mit einer 19%igen, und die Gemeinde Teufenbach mit einer 55%igen statt mit einer 35%igen Umlage erscheinen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen, vielleicht zuerst im Allgemeinen?

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Interessant im Berichte des Landes-Ausschusses erscheint die am Schlusse gemachte Bemerkung, daß sich bei vielen Gemeinden die Nothwendigkeit höherer, nach Percenten der Steuer berechneten Zuschläge aus dem kleinen Umfange der Gemeinden und somit aus der geringen Summe der Gesamt-Steuern einer solchen kleinen Gemeinde ergibt. Dieses Moment ist ganz geeignet, um auch für die Bewilligung der Steuerzuschläge zu sprechen; es ist dies aber auch ein Hinweis auf den Nachtheil, welchen die Constituirung kleiner Gemeinden gebracht hat, und es dürfte dieser Umstand bei der Frage über die Constituirung der Gemeinden im Gemeindegesetz selbst wesentlich zu würdigen sein, nämlich in der Richtung, daß dabei darauf Bedacht genommen werde, lebensfähige Gemeinden mit den nöthigen Kräften an Geld und Capacitäten zu schaffen. (Rufe: Sehr gut.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand im Allgemeinen das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn über den Gegenstand im Allgemeinen nicht mehr zu sprechen gewünscht wird, so fordere ich diejenigen Herren, welche über eine einzelne Position bezüglich irgend einer einzelnen Gemeinde etwas vorzubringen finden, auf, dieses zu thun.

Abg. Dr. Slubek (L.-B. Frdning): Ich wünschte nur eine Aufklärung darüber zu erhalten, warum die Gemeinde Arzberg im Bezirke Weiz einen Zuschlag von 68 % verlangt. Es fehlt wenig, daß der ganze Betrag der Steuern in Anspruch genommen wird.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Der Zuschlag wird aus dem Grunde verlangt, weil die Gemeinde Arzberg eine eigene Local-Curatie eingerichtet und zu dieser Einrichtung beschlossen hat, durch zwei Jahre je 50 % der Kosten aus ihrem Haushalte zu decken. Die übrigen 18 % sind diejenigen, welche die Gemeinde auch ohne Herstellung dieser Curatie benöthigen würde.

Abg. Dr. Slubek: Dann ist die Gemeinde Gams im Bezirke St. Gallen mit 77 % angegeben.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Es handelt sich bei dieser Gemeinde um den Rückersatz eines Vorschusses von 1037 fl. aus der Bezirkskasse aus früheren Jahren. Selbst dem betragen die gewöhnlichen Erfordernisse 540 fl. und die Summe der Steuern der ganzen Gemeinde beläuft sich auf 1132 fl. Weitere Aufklärungen kann ich nicht

geben. Das Bezirksamt trägt darauf an, die Steuerbehörde bestätigt, daß durch diese Umlage die Contributionsfähigkeit der Gemeinde nicht geschmälert werde.

Abg. Wannisch (Bruck): Ich bitte um Aufklärung eben in Bezug auf diese hochbesteuerten Gemeinden; da in der Regel nur directe Steuern mit Umlagen belegt werden (wird unterbrochen vom)

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Umlagen auf indirecte Steuern sind nicht verlangt worden.

Abg. Wannisch (fährt fort): Ob darüber in den Sitzungs-Protokollen eine Erwähnung geschehen ist und ob darin eine Bemerkung enthalten ist, daß die indirecten Steuern in diesen hochbesteuerten Gemeinden nicht mit einer Umlage belegt werden?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: In welcher?
Abgeordneter Wannisch: Gams.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Von den indirecten Steuern ist hier gar keine Erwähnung gemacht, wie überhaupt die Umlagen auf indirecte Steuern in ganz Steiermark sehr selten vorkommen, weil sie nach den Aussprüchen der Gemeindevorsteher sehr schwer einzutreiben sind.

Abg. Wannisch: In dieser Rücksicht glaubte ich es eben berühren zu müssen, und auch darum, weil man daraus ersieht, daß in der Gemeinde-Vertretung und bei der Constituirung der Gemeinden darauf gesehen werden müsse, daß man, wenn es auch schwierig ist, es durchzuführen, alle Steuern gleichmäßig umlegt, und alle Mitglieder der Gemeinde verhältnismäßig ins Mitleid zieht. Es wird daher auch dieß bei der Schaffung der neuen Gemeinden beachtet werden müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so würde ich die Debatte für geschlossen ansehen. Diejenigen Herren, welche gegen den Schluß der Debatte sind, wollen sich erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Schluß der Debatte ist angenommen. Es wird sich nun darum handeln, in welcher Weise die Abstimmung zu geschehen habe. Wie die Herren Mitglieder des Hauses sehen, sind der Punkte sehr viele, es ist aber gegen keinen Punct eine Einwendung gemacht worden; ich raube daher, daß wir nicht über jeden einzelnen Punct abzustimmen brauchen, sondern daß der Gesetzentwurf artikelweis gelesen, und über jeden einzelnen Artikel abgestimmt werden könnte. Ich würde also in der Weise vorgehen, wenn keine Einwendung dagegen beliebt wird, daß ich zuerst den Titel des Gesetzes, dann den Artikel I., ferner den Artikel I. und endlich den Artikel III. zur Abstimmung bringe. Die Aufschrift lautet: (Liest die Aufschrift des als Beilage 7. angeschlossenen Gesetzentwurfes.) Diejenigen Herren, welche mit dieser Aufschrift einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Ge-

schieht.) Sie ist angenommen. Der weitere Text lautet: (Liest die Eingangsworte des Gesetzentwurfes F.) und der Art. I. lautet: (Liest den Art. I. des Gesetzentwurfes F.) Diejenigen Herren, welche die Eingangsworte und den Art. I. wie er vorgelesen wurde, anzunehmen gesonnen sind, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Der Art. II. lautet: (Liest den Art. II. des Gesetzentwurfes F.) jedoch mit der Modification, daß nunmehr bei dem Bezirke Judenburg die Gemeinde Weißkirchen mit einer 20%igen Umlage und im Bezirke Neumarkt die Gemeinde Lind statt mit einer 19%igen, mit einer 39%igen, und die Gemeinde Teufenbach statt mit einer 35%igen mit einer 55%igen Umlage angeführt erscheint). Diejenigen Herren, welche den Art. II. annehmen wollen, wie er vorgelesen wurde, wollen gefälligst sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Art. III. lautet: (Liest den Art. III. des Gesetzentwurfes F.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Art. einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Der Art. ist angenommen, und somit dieser Gegenstand erledigt. Der letzte Gegenstand, der heute noch auf der Tagesordnung steht, ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gesuche verschiedener Gemeinden um Bewilligung einer Hundesteuer.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne, liest):

„Bericht des Landes-Ausschusses über die von den Stadtgemeinden Graz, Marburg, Gills und Judenburg angeforderte Bewilligung zu einer Auflage auf den Besitz von Hunden.“

Hoher Landtag! Die Gemeinde-Vertretungen der Landeshauptstadt Graz und der Städte Marburg, Gills und Judenburg haben das Ansuchen auf Bewilligung einer in die Gemeindefassa einzufließenden Auflage auf den Besitz von Hunden gestellt. Nach Artikel XV. des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, §. 18, ist zur Einführung neuer Auflagen, welche in die Kategorie von Steuerzuschlägen nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender diesfälliger Auflagen ein Landesgesetz erforderlich. Eine Besteuerung auf den Besitz von Hunden ist das wirksamste Mittel, um die Verminderung der überhandnehmenden Menge dieser Thiere, insbesondere der ohne Aufsicht herumstreifenden, in sanitätspolizeilicher Hinsicht gefährlichen Hunde, welche meistens dem unbemittelten Theile der Bevölkerung angehören, zu erzielen. In dieser Hinsicht hat sich die Auflage in den Städten, wo sie schon seit längerer Zeit eingeführt ist, namentlich in Innsbruck, Linz, Salzburg, Stadt Steyr, Mattighofen und Gmunden, als entsprechend bewährt. Die wohlthätigen Wirkungen einer Hundetaxe in Beziehung auf jene Hunde, deren Eigenthümer nicht in der Lage sind, denselben die gehörige Pflege und Aufsicht anzuweisen zu lassen, kann auch nicht durch die Vorsicht, daß jeder Hund mit einem Maulkörbe versehen sein müsse, ersetzt wer-

den, weil die Erfahrung lehrt, daß die Maulkörbe meist auf solche Art construirt sind, daß sie gegen das Beißen der Hunde keinen Schutz gewähren, Maulkörbe aber, welche diesen Schutz leisten, nach dem Zeugnisse Sachverständiger, für die Gesundheit des Hundes gefährlich sind. Die Hundetaxe, wenn sie nicht zu hoch gegriffen wird, ist keine drückende Last, zumal es im Belieben der Hundebesitzer steht, sich durch Entäußerung dieser Thiere der Auflage zu entziehen. Nebenbei gibt diese Auflage der betreffenden Gemeindefassa immerhin ein, wenn auch mit Rücksicht auf die Regie nur mäßiges Einkommen. Die Gemeinde-Vertretungen der Städte Graz, Marburg, Gills und Judenburg beantragen eine jährliche Gebühr von 2 fl. für jeden innerhalb der Gemeinde-Markung gehaltenen Hund, welche Gebühr ganz angemessen erscheint. Die näheren Modalitäten über die Art der Einhebung der Taxe, über das Alter des Hundes, zur Bestimmung der Pflicht die Auflage zu entrichten, über die Frage, ob gewisse Personen bezüglich ihrer Hunde von der Auflage befreit bleiben, über die Markung, Controle und Strafsanction bei Umgehung der Taxe u. s. w. glaubt der Landes-Ausschuß nicht näher erörtern zu müssen, da die Durchführung der bewilligten Auflage in den Wirkungsbereich der Gemeinde-Vertretungen, und rücksichtlich ihrer Executiv-Organen gehört.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen: Der h. Landtag wolle bezüglich der, den Gemeinden der Städte Graz, Marburg, Gills und Judenburg zu bewilligenden Auflage auf den Besitz von Hunden das beiliegende Landesgesetz beschließen.“ Das Gesetz lautet: (Liest den als Beilage G. angeschlossenen Gesetzentwurf.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Ritter v. Frank (L. B. Leibnitz): Ich bitte um das Wort, und zwar in diesem Falle für die Gemeinde der Stadt Graz. Es war schon im Jahre 1841, daß diese Angelegenheit von Seite der damaligen Gemeinde-Vertretung, nämlich vom Gemeinde-Ausschusse in Verhandlung genommen worden war. Auch in den darauffolgenden Jahren wurde die Sache, ich glaube 4 oder 5 Mal angeregt, hatte jedoch immer an den Bestimmungen der damals bestehenden k. k. Hofkanzlei einen Widerstand gefunden. Welche Ursachen dieselbe bestimmt haben, darauf nicht einzugehen, ist aus den in den Gemeindeacten vorkommenden Sätzen nicht zu entnehmen. Die Antwort war damals immer sehr kurz; kurz es hieß, „dem ist nicht Folge zu geben“, oder es wurde gar keine Antwort gegeben. Die heutige Statthalterei hat jedoch die Sache anders angesehen, und über ihre Aufmunterung hat der Gemeinderath der Stadt Graz, — ich glaube es war im August des verflossenen Jahres, — den Beschluß gefaßt, dahin zu wirken, daß ein Landesgesetz erlassen werde, um die Hundesteuer für die Stadt Graz einführen zu können.

Das ist die Ursache, warum der Gegenstand heute dem h. Hause vorliegt. Daß es nun in sanitätlicher, daß es in humanitärer, ja selbst in national-ökonomischer Beziehung wünschenswerth erscheint, auf die Verminderung des Haltens von Hunden hinzuwirken, das glaube ich, bedarf kaum einer näheren Begründung. In sanitätlicher Beziehung ist es gewiß sehr wünschenswerth; denn je mehr solche Hunde an Einem Orte herumlaufen, desto größer ist die Gefahr für die Bewohner dieses Ortes, von der von den Menschen so sehr gefürchteten Krankheit der Hundswuth befallen zu werden. In humanitärer Beziehung ist es gewiß auch sehr wünschenswerth; denn es gibt so viele Kranke, so viele Altersschwache, welche im Schlafe ihre höchste Beruhigung finden und wahrhaftig, das Geheul dieser Bestien zur Nachtzeit verhindert oft die Heilung dieser Kranken und die Stärkung der Altersschwachen. Auch in national-ökonomischer Hinsicht hat es irgend einen Belang, namentlich hier bei uns in der Stadt Graz. Wenn man rechnet, daß in Graz in jedem Hause nur Ein Hund gehalten wird und daß für die Verpflegung dieses Hundes täglich 3 Kreuzer verwendet werden, so stellt sich eine Summe von circa einigen und fünfzigtausend Gulden als zur Verpflegung dieser Thiere in ganz Graz nothwendig heraus. (Heiterkeit). Doch ich versichere, Herr Landeshauptmann, wenn man die Häuser hier in Graz durchgehen würde, nicht Einen Hund, vier, fünf, sechs trifft man in Einem Hause, ja es ist ein Fall vorgekommen, der, wenn er auch nicht sehr interessant ist, doch immerhin merkwürdig genug sein dürfte, um Ihnen mitgetheilt zu werden. Es ist vorgekommen, daß eine Anzeige an den Magistrat gemacht wurde, es sei an einem Theile unserer Stadt wegen der Quantität der Hunde, die sich dort Tag und Nacht herumtreiben, nicht mehr auszuhalten; am Tage sei Alles verunreinigt, zur Nachtzeit müsse man sich, mit Stöcken bewaffnet, vor diesen Hunden wehren. Es wurden in Folge dieser Anzeige die Erhebungen gepflogen und es hat sich wirklich herausgestellt, daß nicht in Einem Hause, sondern bei Einer Partei 30 Hunde waren. (Heiterkeit). Ich glaube dies, und die vorhin gemachten Bemerkungen dürften vollkommen genügen, um das h. Haus zu bestimmen, auf den Antrag des Landes-Ausschusses einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Schlegl (Handelskammer Proben): Ich finde das Ausmaß dieser Steuer, wenn man die einzelnen Hunde rechnet, allerdings genügend, nicht aber auch, wenn Ein Besitzer mehrere Luxus Hunde hat; für diese Fälle möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, diese Steuer in arithmetischer Progression zu steigern, nämlich nach einer Scala, wie folgt: Für einen Hund also die nämliche Steuer, 2 Gulden, für den zweiten 4 Gulden, für den dritten 8 Gulden, für den vierten 16 Gulden u. s. w. (Allgemeine Heiterkeit.)

Es ist dies ganz analog mit der Luxussteuer in England, z. B. mit der auf Luxuspferde.

Landeshauptmann: Stellt der Herr Abgeordnete diesen Antrag zu Art. II. im Allgemeinen, für alle vier dort bezeichneten Städte, oder nur für eine bestimmte Stadt.

Abg. Schlegl: Im Allgemeinen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Herrman hat das Wort.

Abg. Herrman (L. B. Pettau): Meine Herren! Nach den in diesem h. Hause laut gewordenen Stimmen habe ich zwar wenig Aussicht, für meine Klienten zu reussiren; nichtsdestoweniger will ich es unternehmen. Der Zweck der Besteuerung dieser Hausthiere soll entweder die Erzielung einer Einnahmsquelle für die Gemeindefassa, oder aber die Verminderung dieser Thiere sein. Nun Gemeinden, die auf diese Steuer angewiesen sind, sind, erlauben Sie mir den Ausdruck, ohnedies schon auf dem Hund. (Rufe: Oho!) Was die Verminderung dieser Hausthiere betrifft, so gibt es hiezu andere Mittel, politische Vorschriften, nach denen hurenlose Hunde zu vertilgen sind. Der Trieb, die Neigung zu den Thieren liegt im Menschen, und namentlich arme Leute, auf die man eben heute hier hingewiesen hat, auf deren Thiere man eben losgeht, haben oft ihren einzigen Freund unter den Thieren. Sie sind von aller Welt verlassen, haben ein Bedürfnis sich näher anzuschließen, und finden eine Befriedigung darin, wenn sie Jemanden haben, der ihnen zugethan ist. Es gibt Menschen, die ihren letzten Bissen mit ihrem Hausthiere theilen, und die, so elend es ihnen auch geht, ihre Thiere um keinen Preis weggeben möchten. In welchem Conflict bringen wir nun diese Leute! Ich sage daher, die Einführung der Hundesteuer ist inhuman; dann ist eine Steuer nur dann gerecht, wenn sie auf dem Einkommen beruht, und jede andere ist mehr oder weniger ein Willkür-Act. Das Recht Thiere zu halten, liegt in der menschlichen Freiheit, und dieses Recht soll kein Object einer Besteuerung sein. Auch müssen wir, meine Herren, die Plackerei bei der Einhebung dieser Steuer, bei der Conscriptur, die Ausschürflung der Hunde, die Beschwerden, die Klagen, die Strafen, die Kosten bedenken; die Stadt Graz wird wahrscheinlich einen eigenen Beamten für dieses Geschäft haben müssen. Uebrigens glaube ich, haben wir der Steuern genug, kaum ist uns die Luft mehr frei, und ich sehe nicht ein, wie es, da nicht einmal die absolute Regierung uns diese Steuer aufgebürdet hat, nun dem constitutionellen Zeitalter vorbehalten sein soll, uns auch noch diese Last aufzulegen. (Rufe: Oho!) Ich glaube, die Herren von der Gemeinde sollten lieber darauf sehen, die hohen Steuern zu vermindern, nicht aber noch neue erfinden. Mir ist es peinlich, wenn ich bemerke, daß so manche Herren über Bevormundung und Ueberlastung raisonniren, daß sie, wenn sie aber selbst das Heft in die Hand bekommen, dann in allen

Wänden und Ecken den Verbot ankleben, und sich und andere Leute belasten. Uebrigens möchte ich bemerken, daß es, wenn die Sucht der Besteuerung und der Verbote u. s. w. in solchem Maße vorhanden ist, noch andere Objecte dazu gibt, ich möchte auf die Blumentöpfe und auf die Kanarienvögel aufmerksam machen, die ebenfalls besteuert werden könnten. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So kann ich die Debatte für geschlossen ansehen; wenn Jemand gegen den Schluß der Debatte ist, so bitte ich ihn, aufzustehen. (Niemand erhebt sich.) Die Debatte ist geschlossen. Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abg. Schlegl zur Unterstützungsfraße. Derselbe lautet: „Das h. Haus wolle beschließen, die Steuer für Luxushunde derart zu fixiren, daß für einem und denselben Besitzer von Hunden eine Scala in der Steuer bestehe, und zwar immer um den doppelten Betrag in arithmetischer Progression, nämlich für 1 Hund 2 fl., für den 2. 4 fl., für den 3. 8 fl., für den 4. 16 fl. u. s. w. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube, mir steht noch das Wort zu; denn man kann doch nicht früher über einen Antrag sprechen, als bis er unterstützt ist.

Landeshauptmann: Ich bin der Meinung, daß man über einen Antrag auch bevor er unterstützt ist, sprechen kann; die Rede des Herrn Abg. Herman war ja decidirt gegen den Antrag gerichtet. Doch wenn der Herr Abg. Jos. v. Kaiserfeld nochmals zu sprechen wünscht, werde ich das h. Haus darüber befragen. Wünscht das h. Haus, daß Herr Jos. v. Kaiserfeld noch spreche, nachdem früher der Schluß der Debatte angenommen wurde? Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß wie ich glaube, von Seite des h. Landtages in dieser Sache nicht weiter gegangen werden kann, als von den Gemeinden selbst der Antrag gestellt worden ist. So viel ich in Bezug auf die Gemeinde Graz weiß, ist im Entwurfe dieses Gesetzes nur ein Antrag auf eine Besteuerung von 2 fl. gestellt worden. Mir scheint also, daß es nicht angehe, daß von Seite des h. Landtages über diesen Antrag hinaus ein Beschluß erfolge.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Jos. v. Kaiserfeld hat mit besonderer Bewilligung des Hauses gesprochen; ich glaube, es hat Niemand mehr in dieser Sache zu sprechen, als der Herr Berichterstatter. Ich fordere ihn auf, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Gegen die Einführung der veranschlagten Auflage auf den Besitz von Hunden hat bloß der Herr Abg. Herman gesprochen; ich glaube aber, daß nach dem, was in diesem h. Hause schon gesagt worden ist, die Gründe für die Bewilligung einer Hundetaxe offenbar vorwiegend sind. Es wurde insbesondere von Seite eines Herrn Redners gezeigt, daß sowohl Rücksichten der Humanität als Rücksichten der National-Oekonomie die Verminderung von Hunden räthlich und empfehlenswerth machen. Es wurde ferner gezeigt, und es sind die Erhebungen da, daß der beabsichtigte Zweck an jenen Orten, wo die Hundetaxe besteht, und schon seit langer Zeit besteht, namentlich in Salzburg, Innsbruck, Gmunden u. s. w., vollkommen erreicht worden ist. Ich kann daher unter diesen Umständen die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes dem h. Hause nur nochmals empfehlen. Hinsichtlich des Antrages des Abg. Schlegl muß ich ebenfalls meine Ansicht dahin aussprechen, daß man einer Gemeinde nicht wohl von Seite des h. Hauses eine größere Steuer bewilligen könne, als um welche sie selber das Ansuchen gestellt hat. Die Gemeindevertretungen der genannten vier Städte haben nur als Steuer 2 fl. für den Besitz eines Hundes ausgesprochen und ich glaube, das h. Haus wird keine größere Auflage bewilligen wollen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet folgendermaßen: (Liest den Titel des unter G. angeschlossenen Gesetzes.) Diejenigen Herren, welche mit dem Titel einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Er ist angenommen. (Liest den Eingang und Art. I. desselben Gesetzes.) Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist ebenfalls angenommen. Nun gelangt der Antrag des Hrn. Abg. Schlegl zur Abstimmung.

Abg. Schlegl (Handelskammer Leoben): Ich ziehe den Antrag zurück.

Landeshauptmann: Es ist nun in Folge dessen der Antrag des Ausschusses abzustimmen. (Liest Art. II. in der Beilage G.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist angenommen. (Liest Art. III. in derselben Beilage.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Art. III. ist ebenfalls angenommen. Hiemit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich komme nun auf den ersten Gegenstand unserer Tagesordnung, nämlich auf die Wahlen zurück. Für jenes Comité, welchem zur Berathung zuzuweisen sind: Der Rechnungsabschluß vom Jahre 1862 sowohl für den Landes- als für den Grundentlastungsfond, das Präliminare pro 1863 sowohl für den Landes- als Grundentlastungsfond, der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses und der Organisations-Entwurf des Beamtenstatus, — das

aus 17 Mitgliedern zu bestehen hat, wurden nach der Abstimmungsliste, welche mir von den Herren Scrutatoren übergeben worden ist, gewählt: die Herren Jos. v. Kaiserfeld mit 55, Schlegl mit 55, Waser mit 55, Lohninger mit 52, Neupauer mit 51, Hermann Mulley mit 51, Schreiner mit 51, Fleckh mit 50, Mandell mit 50, Peintinger mit 50, Syz mit 49, Feyrer mit 48, Karnitschnigg mit 47, Michmayr mit 39, Glubek mit 39, Ed. Mulley mit 38 und Wagl mit 36 unter 57 Stimmen. Dies sind jene 17 Herren, welche relativ die meisten Stimmen erhalten, und aus diesen wird das Comité zu bestehen haben. Es haben weiters noch Stimmen erhalten, die Herren: Paffner 30, Plankensteiner 19, Haberbacher 18, Fürst 16, Lehwohl 12, Mosdorfer 9 u. s. w. 19 Herren erhielten noch Stimmen, aber weniger als 10. Da sonach das Comité gewählt ist, würde ich die betreffenden Herren, welche es bilden, ersuchen, sich heute Nachmittag in dem Locale, auf dessen Thüre sich ohnehin schon die Bezeichnung „Finanz-Ausschuß“ befindet, zu versammeln, sich zu constituiren, den Präsidenten und Schriftführer zu wählen, und mir dann gelegentlich vom Resultate ihres Zusammentretens die Mittheilung zu machen. Die Tagesordnung ist erschöpft, und die Tagesordnung für die nächste Sitzung, und der Sitzungstag zu bestimmen. Ich schlage als nächsten Sitzungstag Samstag den 17. Jänner vor. Es sind innere Gründe, die es nicht zulassen, am Freitag eine Sitzung zu halten; es scheint auch nicht nöthig, daß wir die Sitzungen so schnell und zahlreich aufeinander folgen lassen, da eigentlich dadurch nur die Comité's in ihren Arbeiten gehindert werden. Wenn also keine Einwendung gemacht wird, werde ich Samstag den 17. Jänner als Sitzungstag festsetzen; Sitzungstunde 10 Uhr.

Als Tagesordnung würde ich Folgendes vorschlagen: Verlesung des Protokolls; Wahl eines Petitions-Ausschusses. Ich bitte sich über diese Wahl zu verständigen, und zwar sowohl über die Zahl der Mitglieder, als auch über die Personen, welche sie hiefür für die Geeignetesten halten. Ich glaube eine große Zahl von Mitgliedern wird nicht nöthig sein; wenn Sie sehr geschäftskundige Männer wählen, wären drei Mitglieder vielleicht genug, wie ich gestern diese Ansicht hörte; mehr als fünf dürften wohl auf gar keinem Fall nothwendig sein. Ich bitte, sich also darüber zu verständigen. Wünscht Jemand in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, um einen Beschluß des Landtages hervorzurufen? (Niemand meldet sich.) Ferner wäre auf die Tagesordnung zu stellen:

der Antrag des Herrn Syz, bezüglich Begründung und Unterstützung desselben;

die Interpellation an den Hrn. Regierungs-Commissär, bezüglich der Repartirung des Truppen-Contingentes im Lande, welche der Herr Abg. Herman angekündigt hat,

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Ergänzung der Carl-Franzens-Universität zu Graz,

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten des Comité's zur Errichtung des Erzherzog Johann-Monumentes wegen Uebernahme der diesfälligen Gestein,

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Erhöhung der Jahresstipendien, welche dormalen an der Hofbeschlags-Lehranstalt bestehen,

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Winzerordnung, welche von Seite der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark demselben vorgelegt wurde, und endlich wenn diese sämtlichen Gegenstände die Tagesordnung nicht erschöpfen sollten, als letzter Gegenstand vorsichtsweise:

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Anträge von zwei Herren Abgeordneten bezüglich der Regulirung der Baldservitute.

Abg. Karnitschnigg. (L. B. Liezen): Ich würde bitten den letzten Gegenstand, nämlich den Bericht des Landes-Ausschusses über die beiden Anträge der Herren Baron Mandell und Glubek auf eine spätere Tagesordnung zu setzen. Ich beabsichtige nämlich ebenfalls einen Antrag einzubringen, welcher sich auf die Servitutenablösung bezieht, wünsche jedoch denselben wegen seiner Wichtigkeit und Tragweite mit meinen Gesinnungsgenossen noch früher genau zu erörtern und zu besprechen. Ich werde in wenigen Tagen entweder meinen Antrag dem Herrn Landeshauptmann übergeben, oder diesfalls die entgegengesetzte Erklärung machen. Ich würde daher bitten, daß der Herr Landeshauptmann diesen Gegenstand auf eine spätere Tagesordnung setze.

Landeshauptmann: Er ist ohnedieß als letzter Gegenstand und nur eventuell für den Fall, als die übrigen Gegenstände nicht ausreichen würden, auf die Tagesordnung gesetzt, und dürfte wahrscheinlich in der Sitzung am Samstag gar nicht mehr zur Sprache kommen. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß es sehr schwer ist, Gegenstände, über welche die Vorberathungen schon geschlossen sind, und die Berichte vorliegen, von der Tagesordnung zu nehmen, um es dann dem Zufalle zu überlassen, ob man überhaupt einen Gegenstand, der schon reif ist in's Haus gebracht zu werden, vorzunehmen für gut findet, und wenn sich überdieß am Ende der Sitzung herausstellt, daß auf die Tagesordnung nicht genug Gegenstände gesetzt wurden. Doch wie gesagt, dürfte jener Gegenstand in der nächsten Sitzung ohnehin nicht zur Sprache kommen, und kommt er dazu, so wird dann noch immer Zeit sein, wenn das h. Haus seine Verschiebung wünscht, sich darüber auszusprechen. Aber ganz von der Tagesordnung löschen, kann ich ihn nicht, weil daraus eine Verlegenheit entstehen könnte; jedenfalls wird er aber in der zweitnächsten Sitzung unter den ersten Gegenständen zur Sprache kommen.

Abg. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiß): Ich bitte um das Wort. Da der vom Herrn Abgeordneten Karntschnigg angeregte Gegenstand von wirklich sehr großer Wichtigkeit und Tragweite ist, so kann ich keinen Grund sehen, warum der Gegenstand gerade auf die nächste Tagesordnung, wenn auch eventuell als letzter Gegenstand kommen soll. Mir scheint, daß er ganz gut von der Tagesordnung wegbleiben kann; die Folge davon wäre höchstens die, daß wir anstatt um 2 Uhr, um 12 Uhr fertig sind, und ich erblicke darin gerade auch kein großes Unglück. Ich würde also beantragen, daß der Gegenstand bezüglich der Servituten nicht auf die nächste Tagesordnung und auch nicht als letzter Gegenstand gesetzt werde. Für den Fall als Herr Landeshauptmann damit nicht einverstanden wären, bitte ich das Haus zu befragen.

Abg. Dr. Mörzl (L.-B. Gilli): Ich bitte um das Wort. Indem wenige Vorlagen vorbereitet zu sein scheinen, würde ich beantragen, daß die nächste Sitzung nicht am Samstage, sondern am Montage stattfindet.

Landeshauptmann: Ich habe dafür zu sorgen, daß genug Gegenstände auf der Tagesordnung stehen; wenn aber das h. Haus findet, daß die Tagesordnung auch, wenn der letzte Gegenstand weggelassen wird, vollkommen ausreiche, habe ich gar nichts dagegen. Ich gebe also vollkommen dem nach, was der Herr Abgeordnete v. Kaiserfeld beantragt. Wünscht Jemand bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Mörzl, daß die nächste Sitzung nicht am Samstage, sondern erst am Montage stattfindet, zu sprechen?

Abg. W a n n i s c h (Bruck): Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Mörzl hat jedenfalls für alle jene Mitglie-

der dieses h. Hauses eine Bedeutung, welche Berufsgeschäfte öfter von hier abrufen; es müssen, glaube ich, wenn nicht dringende Sachen zur Berathung aufliegen, und wenn selbe auf später hinausgeschoben werden können, doch auch die Interessen der einzelnen Mitglieder etwas in's Auge gefaßt werden, und ich bin daher der Ansicht, daß man entweder die Sitzung vom 17. auf einen früheren Tag verlege, da ohnehin der Sonntag inzwischen tritt, und dem h. Hause in seiner Beschlußfassung kein Abbruch geschehen würde, oder, da wirklich noch keine so dringenden Geschäfte vorliegen, die Sitzung nach dem Antrage des Herrn Dr. Mörzl vom 17. auf den 19. verlegt werde.

Landeshauptmann: So sehr dringende Geschäfte liegen zwar nicht vor, aber es sind sehr viele, sie werden sich drängen. Ich bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Mörzl, am Montag erst Sitzung zu halten, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß für die Regierungsvorlagen: Gemeindegesetz u. s. w. wird vom Herrn Vorsitzenden eingeladen, sich am Samstage um 11 Uhr Vormittags in seinem gewöhnlichen Sitzungslocale zu versammeln.

Abg. L o h n i n g e r (L.-B. Windischgraz): Um welche Stunde versammelt sich der Finanz-Ausschuß?

Landeshauptmann: Um 5 Uhr Nachmittag; ich glaube, ich habe es schon angekündigt. Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)